

An die
Parlamentsdirektion
Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien-Parlament

Wien, am 17.12.2015
GZ: 597/15

GZ. 13440.0060/2-L1.3/2015

Selbstständiger Antrag betreffend ein Bundesgesetz über den Zugang zu Informationen (Informationsfreiheitsgesetz – IFG);

Begutachtungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 10. November 2015, bei der Österreichischen Notariatskammer am selben Tage eingelangt, hat die Parlamentsdirektion den selbstständigen Antrag betreffend ein Bundesgesetz über den Zugang zu Informationen (Informationsfreiheitsgesetz – IFG) übermittelt und ersucht, dazu bis 17. Dezember 2015 eine Stellungnahme abzugeben.

Die Österreichische Notariatskammer bedankt sich für die Möglichkeit, sich zum vorliegenden selbstständigen Antrag äußern zu können, und erlaubt sich, nachstehende

Stellungnahme

abzugeben:

Die Österreichische Notariatskammer hat am 7.5.2014 zu einem das Thema Informationsfreiheit betreffenden Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird, eine ablehnende Stellungnahme abgegeben. Es ist zwar festzustellen, dass einige der damals aufgezeigten Probleme bei der Formulierung des nun vorliegenden selbstständigen Antrags berücksichtigt wurden, doch müssen viele Kritikpunkte aufrechterhalten werden. Beispielsweise wird nach wie vor der sehr unbestimmte Begriff „Informationen von allgemeinem Interesse“ verwendet.



Zu den geplanten Regelungen betreffend die Beantragung des Zugangs zu Informationen hält die Österreichische Notariatskammer fest, dass einige davon nicht praktikabel sind und auch aus Gründen der Rechtssicherheit abzulehnen sind.

§ 7 IFG in der Fassung des Entwurfs sieht vor, dass der Zugang zu Informationen auch mündlich oder telefonisch beantragt werden kann. An den Antrag knüpft aber die Frist gemäß § 8 IFG an, wobei auf das Einlangen des Antrags beim zuständigen Organ abgestellt wird. Es ist aber in vielen Fällen nicht realistisch, dass ein Bürger, der Zugang zu Informationen auf „mündliche oder telefonische Weise“ beantragt, diesen „Antrag“ unmittelbar an das zuständige Organ richten kann. Ob die Entscheidung über den Zugang zur Information durch das zuständige Organ sogar erfolgen könnte, ohne dass das Organ den „Antrag“ schriftlich vorliegen hat oder mit dem „Antragsteller“ persönlich gesprochen oder telefoniert hat, geht aus der Formulierung nicht klar hervor. Es ist aus Sicht der Österreichischen Notariatskammer jedenfalls weder denkbar, Organe über Anträge, deren Inhalt nur von einem Mitarbeiter (der das Telefonat oder das Gespräch mit dem Bürger geführt hat) in einem Aktenvermerk festgehalten worden ist oder vom Mitarbeiter dem Organ mündlich berichtet worden ist, entscheiden zu lassen, noch handhabbar, Bürgern, die Anträge telefonisch oder mündlich einbringen möchten, immer den telefonischen oder mündlichen Kontakt mit dem entscheidungsbefugten Organ zu ermöglichen. Außerdem kann eine Behörde einen Anrufer, der einen Zugang zu Informationen beantragen will, gar nicht eindeutig identifizieren. Die gemäß § 7 Abs. 2 IFG bestehende Möglichkeit, dem Antragsteller die schriftliche Ausführung eines mündlich oder telefonisch angebrachten Antrags aufzutragen, läuft ins Leere, wenn die Kontaktdaten des „Antragstellers“ nicht genau festgestellt werden können und demgemäß der Auftrag auf schriftliche Ausführung des Antrags nicht schriftlich zugestellt werden kann. Eine mündliche Erteilung des Auftrags zur schriftlichen Ausführung im Zuge des Telefongesprächs erscheint hingegen nicht praktikabel, weil keine gesicherte Dokumentation über den Umstand, dass ein derartiger Auftrag erteilt worden ist, vorliegen würde. Zudem ist, da gemäß dem vorliegenden Entwurf auch an mündlich oder telefonisch eingebrachte Anträge wie erwähnt die Frist zur Entscheidung geknüpft wäre, zu berücksichtigen, dass nach einem Telefonat zwischen einem Bürger und einem Organwalter Auffassungsunterschiede darüber bestehen können, ob überhaupt im Telefonat ein Antrag auf Erteilung von Information gestellt worden ist bzw. welcher Antrag genau gestellt worden ist. Auch die der Behörde eingeräumte Möglichkeit, bei schikanöser Antragstellung den Zugang zur Information nicht zu erteilen (§ 9 Abs. 3 IFG), erfordert es, dass jede Antragstellung und ihr Inhalt eindeutig dokumentiert sind.

Nur im Falle der verpflichtend schriftlichen Einreichung des Antrags ist sichergestellt, dass klar dokumentiert ist, was der Antragsteller genau begehrt.

In diesem Zusammenhang darf auf § 13 AVG hingewiesen werden, wonach Anbringen (Anträge), die an eine Frist gebunden sind oder durch die der Lauf einer Frist bestimmt wird, schriftlich einzubringen sind. Noch dazu sieht § 10 IFG gemäß Entwurf vor, dass vor Erteilung der Information vom zuständigen Organ die betroffenen Dritten zu hören sind. Dieses Anhörungsrecht wäre stark entwertet, wenn dem betroffenen Dritten in manchen Fällen (nämlich in den Fällen telefonisch oder mündlich erfolgter Antragstellung) gar kein schriftlicher Antrag zur Äußerung vorgelegt werden kann und für den Dritten daher das geäußerte Begehren nicht verifizierbar ist.

Wenn Rechtsfolgen wie Fristen oder auch Anhörungsrechte Dritter an einen Antrag geknüpft sind, ist es daher im Interesse der Rechtssicherheit geboten und unerlässlich, dass ein Antrag schriftlich vorliegt.

Zusammenfassend ist die Österreichische Notariatskammer der Auffassung, dass der Gesetzesvorschlag in der vorliegenden Form nicht zur parlamentarischen Beschlussfassung geeignet ist.

Mit vorzüglicher Hochachtung

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'L. Bittner', is centered on the page.

Univ.-Doz. DDr. Ludwig Bittner
(Präsident)